

1783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1637 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland)

Das Minderheitenschulwesen im Burgenland ist derzeit durch § 7 des Burgenländischen Landes-Schulgesetzes 1937 über die Regelung des Volks-Schulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, geregelt. Diese zufolge Art. VII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 als partikuläres Bundesrecht geltende Regelung betrifft die kroatische und die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Volksschule (einschließlich der Volksschuloberstufe) nicht jedoch auch auf die Hauptschule und den Bereich der höheren Schulen, wie dies z.B. beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990) der Fall ist. Somit entspricht die derzeitige Regelung des Minderheitenschulrechtes im Burgenland nicht der gegebenen Schulsituation.

Das Minderheitenschulrecht für das Burgenland entspricht darüber hinaus nur zum Teil dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, welcher besondere Rechte für österreichische Staatsbürger der kroatischen Volksgruppe im Burgenland vorsieht. Nachdem durch das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in seiner Stammfassung und den Novellen den staatsvertraglichen Bestimmungen entsprochen wurde, soll dies nun auch vollständig für das Burgenland erfolgen. Hierbei sollen auch ohne ausdrückliche staatsvertragliche Verpflichtung die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe jenen der kroatischen Volksgruppe gleichgestellt werden.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage des Minderheitenschulrechtes in Kärnten und im

Burgenland ergibt sich auch die Notwendigkeit für teilweise unterschiedliche Regelungen in diesen Bundesländern.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die Regelung des Minderheitenschulwesens im Burgenland finden sich im Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. b B-VG; die Schaffung eigener Kompetenzbestimmungen, wie dies noch beim Minderheitenschulgesetz für Kärnten im Jahr 1959 notwendig war, ist im Hinblick auf die 1962 erfolgte Kompetenzregelung im Schulwesen im vorliegenden Entwurf nicht mehr erforderlich.

Auf Grund des Art. 14 Abs. 10 B-VG bedarf ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz zur Beschußfassung im Nationalrat der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wegen dieser allgemeinen verfassungsrechtlichen Regelung aus dem Jahre 1962 ist eine besondere Regelung analog dem § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im vorliegenden Gesetz nicht erforderlich.

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist folgender Mehraufwand verbunden:

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen:

Die vorgesehene Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß § 6 Abs. 4 des Entwurfes wird voraussichtlich einen Mehrbedarf von 7 Planstellen ergeben, welche bei Annahme eines durchschnittlichen Lehreraufwandes in diesem Bereich von 350 000 S pro Planstelle und Jahr einen Gesamtbetrag von 2,45 Millionen Schilling erfordert.

2. Allgemeinbildende höhere Schule:

2.1. Lehrerpersonalaufwand:

Die Errichtung eines zweisprachigen Gymnasiums wird kaum eine Reduktion des

Lehrpersonalaufwandes an anderen Schulen zur Folge haben. Da angenommen wird, daß die Unterstufe zweizügig geführt werden wird, handelt es sich in der Unterstufe um acht Klassen mit rund 375 erforderlichen Werteinheiten bei Berücksichtigung des Lehrplans des Gymnasiums. Da es sich um eine Langform handelt, müßte zumindest auch eine einzügige Oberstufe bei der Gesamtberechnung berücksichtigt werden, wobei rund 240 Werteinheiten anfallen. Dazu kommt noch für den zur Normalform des Gymnasiums erforderlichen Zusatztunterricht ein Mehrbedarf von rund 16 Werteinheiten in der Unterstufe, wenn jeweils eine Klasse für Schüler der kroatischen und eine für Schüler der ungarischen Volksgruppe geführt werden. Bezuglich der Oberstufe liegen noch keine Lehrplanentwürfe vor, doch kann bei der Berechnung des Lehrersundenmehraufwandes von einer einzügigen Führung für Schüler sowohl der kroatischen als auch der ungarischen Volksgruppe ausgegangen werden. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von 631 Werteinheiten, somit von rund 16 Millionen Schilling jährlich nach Vollausbau. Daraus ergibt sich pro Schulstufe in einem Jahr der Unterstufe ein Betrag von rund 2,66 Millionen Schilling.

2.2. Räumliche Voraussetzungen:

Bis einschließlich Schuljahr 1994/95 hat sich die Stadtgemeinde Oberwart zur Raumbestellung verpflichtet. Danach muß für das zweisprachige BG Oberwart entweder ein Neubau errichtet oder ein bestehendes Gebäude, das den Erfordernissen Rechnung tragen kann, erworben werden. Bei einem Neubau ist mit einem Herstellungsaufwand auf der Preisbasis 1993 von rund 50 bis 60 Millionen Schilling für bauliche Investitionen zu rechnen. Sollte es möglich sein, das der Landwirtschaftskammer gehörende Bildungszentrum zu erwerben, kostet die Umsetzung des erforderlichen Raum- und Funktionsprogrammes einschließlich Kaufpreis zwischen 45 und 50 Millionen Schilling. Hierbei wird von der Annahme einer parallel geführten Unterstufe und einer einzügig geführten Oberstufe mit durchschnittlich 25 Schülern und der Möglichkeit der Mitbenützung der Sporthalle Oberwart ausgegangen.

2.3 Kosten für die Erstausstattung:

Zirka 7 bis 8 Millionen Schilling.

2.4 Jährlicher Betriebsaufwand (nach Vollausbau):

3,2 Millionen Schilling.

2.5 Sonstiger Personalaufwand:

Für die Schulsekretärin (eine halbe Planstelle I/c) ist mit einem jährlichen Aufwand von zirka 125 000 S und für den Schulwart (I/d) mit einem jährlichen Aufwand von zirka 223 000 S zu rechnen. Dazu kommt noch der Reinigungsaufwand, welcher von der zu reinigenden Fläche abhängt, die derzeit noch nicht feststellbar ist.

3. Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

Kein nennenswerter Mehraufwand, da diese im wesentlichen bereits derzeit auf Grund des geltenden Lehrplanes erfolgen.

4. Besondere sprachbildende Angebote:

Diese finden im wesentlichen bereits im Rahmen des bestehenden Angebotes von Unterrichtsgegenständen statt, sodaß auch hier kein Mehraufwand erforderlich ist.

5. Schulaufsicht:

5.1. Personalaufwand:

Bezuglich der Mehrkosten für die Errichtung einer eigenen Abteilung für die Schulaufsicht ist zusätzlich mit einem Fachinspektor mit 50%igem Beschäftigungsmaß zu rechnen (jährliche Kosten von zirka 350 000 S). Zusätzlich ist eine Verwaltungskraft I/d/3 Entlohnungsstufe mit einem Aufwand von zirka 223 000 S jährlich erforderlich. (Derzeit erwachsen für den Bezirksschulinspektor für das kroatische Schulwesen Kosten von 620 000 S jährlich.)

5.2. Unterbringung:

Bereits derzeit ist im Landesschulrat für Burgenland ein Dachgeschoßausbau vorgesehen. Durch die Errichtung der Abteilung für die Minderheitenschulen sind zusätzlich Räume erforderlich, welche im Rahmen des Bauprogramms einen zusätzlichen Aufwand von zirka 1 Million Schilling erfordern.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Elfriede Krismanich, Franz Kampichler, Mag. Terezija Stojsits, Mag. Karin Praxmarer sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Elfriede Krismanich und Mag. Dr. Josef Höchtl mit Mehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

1783 der Beilagen

3

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

§ 14 Abs. 1 sieht besondere sprachliche Angebote zur Befriedigung des Bedarfs nach einer zusätzlichen Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch über den Bereich der Minderheitenschulen hinausgehend vor. Als solche Angebote sind auch die bestehenden Schulversuche an allgemeinbildenden höheren Schulen mit besonderem Sprachangebot in Kroatisch und Ungarisch zu verstehen. Dieses Angebot liegt im Sinne des § 14 Abs. 1 und ist daher nach Meinung des Unterrichtsausschusses aufrechtzuerhalten sowie weiterhin zu fördern.

Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Elfriede Kismanich und Mag. Dr. Josef Höchtl war nachstehende Begründung beigegeben:

Im Zuge einer Änderung der Organisationsstruktur des Volksschulwesens erfolgten im Burgenland

Schulzusammenlegungen. Vielfach erfolgten diese auch im Zusammenhang mit Gemeindezusammenlegungen. Nunmehr erfolgten zum Teil wieder Gemeindetrennungen (zB Antau, Baumgarten, Zagersdorf und Zillingtal). Zum Teil bestanden auch in diesen Gemeinden (so ua. in den vorgenannten Gemeinden) eigene zweisprachige Schulen. Für den Fall der Wiedererrichtung von ehemals zweisprachigen Volksschulen wäre Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Volksschulen auch bei der Wiedererrichtung zweisprachig geführt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 30

Dr. Dieter Antoni

Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl

Obmann

2

:/

Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

§ 2. (1) Für die in diesem Bundesgesetz genannten Schulen gelten die für die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) **(Grundsatzbestimmung)** Für die in diesem Bundesgesetz genannten öffentlichen Pflichtschulen gelten hinsichtlich der äußeren Organisation die für die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen Grundsatzbestimmungen, soweit im folgenden keine besonderen Grundsatzbestimmungen bestehen.

2. Abschnitt

Volksschulen

§ 3. (1) Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für

die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:

1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache
 (zweisprachige Volksschulen oder Volkschulklassen).

(2) An den Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand (in der Vorschulstufe als verbindliche Übung) mit sechs Wochenstunden zu führen.

(3) An zweisprachigen Volksschulen (Volkschulklassen) ist der gesamte Unterricht in der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Sprache zu erteilen.

§ 4. (1) Der Besuch des Unterrichts an Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder des zweisprachigen Unterrichts an auf Grund des § 6 Abs. 3 eingerichteten Schulen bedarf einer Anmeldung.

(2) Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung.

(3) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 hat anlässlich der Aufnahme in die Volksschule zu erfolgen und ist zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig. Sie wirkt bis zum Austritt aus der Volksschule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

§ 5. (1) Bei der Anmeldung zur Aufnahme (sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, anlässlich der Aufnahme) in eine der in diesem Abschnitt

genannten Schulen (Klassen) ist der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Kroatisch bzw. Deutsch und Ungarisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne des genannten Bundesgesetzes.

§ 6. (Grundsatzbestimmung) (1) Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(2) Die im Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, geführten zweisprachigen Volksschulen sind als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten. Ferner sind Schulen als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 als zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder neu errichtet werden.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Volksschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Bei der Feststellung des Bedarfs ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklassie ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen.

(4) Die Zahl der Schüler an einer zweisprachigen Volksschulklassie darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schüler geführt werden.

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Für die Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache gemäß § 6 Abs. 1 und die gemäß § 6 Abs. 3 eingerichteten zweisprachigen Volksschulen oder Volksschulklassen sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgenlands erfaßt wird, soweit nicht Schulsprengel gemäß Abs. 2 festgelegt werden.

(2) Für die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichteten Volksschulen sind Pflichtsprengel festzusetzen. Für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, kann ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden.

3. Abschnitt

Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge

§ 8. (1) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen oder Klassen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zu führen:

1. Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

Ferner sind die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen in dieser Form weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 gegeben sind.

(2) An den Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen. Sowohl in Kroatisch bzw. Ungarisch als auch in Deutsch sind Leistungsgruppen zu bilden.

(3) An den in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache ist die kroatische Sprache bzw. die ungarische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstand zu führen.

§ 9. (1) Der Besuch des Unterrichts an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache bedarf einer Anmeldung. Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule zu erfolgen und ist auch zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig.

(2) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 wirkt bis zum Austritt aus der Schule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

(3) § 5 ist anzuwenden.

§ 10. (Grundsatzbestimmung) (1) Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und die Sicherung des Bestandes dieser Schule.

(2) An Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, die im Einzugsbereich von gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland geführten zweisprachigen Volksschulen liegen, sind Abteilungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 einzurichten.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 2. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Klasse ab neun Anmeldungen,
2. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(4) Die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des Schulversuches entsprechen.

§ 11. (Grundsatzbestimmung) Für die Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge gemäß § 8 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgenlands erfaßt wird.

4. Abschnitt

Allgemeinbildende höhere Schule

§ 12. (1) Im Burgenland ist insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule zu errichten, welche nach Maßgabe des Bedarfs als Gymnasium, als Realgymnasium oder als Wirtschaftskundliches Realgymnasium zu führen ist.

(2) An der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule ist der Unterricht an allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder in ungarischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(3) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch und Kroatisch oder Ungarisch sowie zwei Fremdsprachen vorzusehen.

(4) In die zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der kroatischen oder ungarischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

(5) § 5 ist anzuwenden und gilt auch für Reifeprüfungszeugnisse.

5. Abschnitt

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

§ 13. (1) Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen für zweisprachige Kindergärten ist an zumindest einer öffentlichen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ein ergänzender Unterricht in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Kindergartenpraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen einer Kindergartenarbeit in einem zweisprachigen Kindergarten Rechnung getragen werden kann.

(2) Zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen gemäß § 3 und für Hauptschulen gemäß § 8 sind an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in kroatischer bzw. ungarischer oder in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und

1783 der Beilagen

7

ungarischer Unterrichtssprache sowie für die Erteilung des Sprachunterrichtes in Kroatisch oder Ungarisch an allgemeinbildenden Pflichtschulen Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Teilnahme am zusätzlichen Angebot gemäß Abs. 1 und 2 bedarf einer Anmeldung. Hierbei sind angemessene Kenntnisse in Kroatisch bzw. Ungarisch nachzuweisen.

(4) Personen, die die Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen abgelegt haben, und Personen, die die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie abgelegt haben, können das zusätzliche Angebot gemäß Abs. 1 bzw. 2 als außerordentliche Schüler besuchen und ergänzende Prüfungen ablegen.

6. Abschnitt

Besondere sprachbildende Angebote

§ 14. (1) Im Burgenland ist auch an den nicht durch in den Abschnitten 2 bis 4 genannten Schularten insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe nach Maßgabe des Bedarfs eine zusätzliche Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch zu ermöglichen. In gleicher Weise ist eine zusätzliche Ausbildung im Romanes für die burgenländischen Roma zu ermöglichen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist an Schularten (Formen, Fachrichtungen), an denen eine lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand ist und nicht eine bestimmte Fremdsprache im Hinblick auf das Ausbildungsziel verlangt wird, Kroatisch und Ungarisch wahlweise zu den anderen Fremdsprachen anzubieten. Dies gilt sinngemäß für die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ in der Grundschule.

(3) Im Sinne des Abs. 1 sind an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien Kroatisch, Ungarisch und Romanes als Freigegenstände anzubieten.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten für die öffentlichen Schulen sowie für jene privaten Schulen, für die der Bund den Lehrer-Personalaufwand trägt.

7. Abschnitt

Schulaufsicht

§ 15. Beim Landesschulrat für Burgenland ist eine Abteilung für die Angelegenheiten

1. der Volksschulen und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. des Unterrichtes in kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) und an den Hauptschulabteilungen sowie Abteilungen der Polytechnischen Lehrgänge für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache,
3. der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule sowie
4. des Unterrichtes in Kroatisch, Ungarisch und Romanes an anderen Schulen einzurichten.

§ 16. (1) Für die Inspektion der im § 15 Z 1 genannten Schulen und des im § 15 Z 2 genannten Unterrichts sind ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und ungarischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des sonstigen Unterrichts in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen Pflichtschulen im Burgenland obliegt.

(2) Für die Inspektion der im § 15 Z 3 genannten Schule sind ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Kroatisch an höheren Schulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Ungarisch an höheren Schulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des Unterrichtes in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen mittleren und höheren Schulen des Burgenlands obliegt.

(3) An Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Fachinspektoren können Bezirksschulinspektoren oder Landesschulinspektoren, die die entsprechende Sprachkompetenz besitzen, mit den im Abs. 1 bzw. 2 umschriebenen Aufgaben betraut werden.

§ 17. Im übrigen wird die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 14 Z 1 und 3 genannten Schulen und über den in § 14 Z 2 und in § 15 geregelten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen geregelt.

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18. (1) § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens in Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, tritt — soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist — mit Ablauf des 31. August 1994 außer Kraft.

(2) (Grundsatzbestimmung) Soweit § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 Bestimmungen der äußeren Schulorganisation enthält, ist er außer Kraft zu setzen.

§ 19. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 1, die §§ 3 bis 5, 8, 9, 12 bis 17 und der § 18 Abs. 1 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 2, die §§ 6, 7, 10, 11 und der § 18 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsge- setze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

§ 20. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1 und des § 19 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1, der §§ 3 bis 5, 8, 9, 12 bis 17 und des § 18 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unter- richt und Kunst betraut.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

%

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stojsits

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

I. Zur verweigerten inhaltlichen Diskussion

Der Problemkreis des zweisprachigen Unterrichtes ist zweifelsohne von zentraler Bedeutung für den Sprach- und Kulturerhalt von Minderheiten. Gerade das Burgenland hat hier auf Grund seiner sprachlichen und religiösen Vielfalt besondere Chancen, aber auch eine besondere Verantwortung. Um die Vielfalt zu erhalten bedarf es allerdings besonderer Rahmenbedingungen, die im Schulbereich vom Bundesgesetzgeber sicherzustellen sind. Gesetzliche Regelungen in diesem Bereich bedürfen daher einer besonders sorgfältigen und intensiven Diskussion. Für die Grünen ist es daher mehr als verwunderlich, daß die gegenständliche Regierungsvorlage ohne jede inhaltliche Diskussion durch den Ausschuß gedrückt wurde. Es läßt wohl auf außerordentliches Desinteresse und Ignoranz gegenüber den Sorgen und Anliegen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe sowie der Roma schließen, daß die Ausschußmehrheit jede Anhörung von Volksgruppenvertretern, Pädagogen und Experten abgelehnt hat, daß kein inhaltlicher Debattenbeitrag geliefert wurde, und daß sämtliche Verbesserungsvorschläge der Grünen argumentationslos abgelehnt wurden.

II. Zur Notwendigkeit eines Gesetzes über das zweisprachige Schulwesen

Der Bedarf einer gesetzlichen Neuregelung des zweisprachigen Schulwesens im Burgenland ergibt sich aus der Tatsache, daß das derzeit geltende Landesschulgesetz aus dem Jahre 1937 weder der Praxis noch einer wünschenswerten Regelung im Sinne eines funktionierenden zweisprachigen Schulwesens genügt. Darüber hinaus ist grundsätzlich

festzustellen, daß das derzeit gültige Landesschulgesetz 1937 auch nicht den im Staatsvertrag 1955 Art. 7 festgelegten Rechten der Minderheiten im Bezug auf muttersprachlichen Unterricht entspricht.

Nicht befriedigend und entgegen der derzeitigen Praxis ist des weiteren die Bestimmung des Landesschulgesetzes 1937, wonach in Gemeinden mit über 70% kroatischsprachiger Bevölkerung der Unterricht nur kroatisch zu halten ist. Schulen mit Unterricht ausschließlich in einer Minderheitensprache stellen kein vernünftiges Angebot für die Volksgruppen dar und werden deshalb in der Praxis auch nicht geführt. Derartige Schulen wären eine bildungspolitische Sackgasse. Auf Grund des Fehlens von weiterführenden Schulen mit gleicher Unterrichtssprache hätten Schüler dieser Schulen nicht die gleichen Chancen in der weiteren Ausbildung wie Schüler an zweisprachigen Volkschulen.

Es steht außer Zweifel, daß auch alle Vertreter der Volksgruppenorganisationen für zweisprachige Volksschulen eintreten. Das aus dem Staatsvertrag von 1955, Art. 7 abgeleitete Recht auf „Elementarunterricht in der Muttersprache“ wird seitens der Volksgruppen ebenfalls als Recht auf zweisprachigen Unterricht verstanden. Wegen der nachfolgenden zweisprachigen bzw. nur deutschsprachigen schulischen Ausbildung bzw. des Studiums an einer österreichischen Universität erscheint daher nur eine zweisprachige Ausbildung zweckmäßig. Den burgenländischen Gegebenheiten — dem Umstand, daß alle Volksgruppenangehörigen zweisprachig sind — entsprechen daher zweisprachige Schulen.

Ein weiterer Regelungsbedarf im zweisprachigen Pflichtschulwesen ergibt sich aus der Tatsache, daß mit der Volksschulreform im Jahre 1962 die oberen

vier Schulstufen der alten Volksschule aus der Regelung für den zweisprachigen Unterricht gefallen sind.

Auf Grund der unterschiedlichen Situation im Burgenland und in Kärnten, die sowohl historisch als auch rechtlich bedingt ist, ergibt es keinen Sinn, die Bestimmungen des Kärntner Minderheitenschulgesetzes auf das Burgenland umzulegen.

Eine zentrale Voraussetzung für die Funktionalität einer Minderheitensprache ist weiters, daß zumindest in den zweisprachigen Gemeinden eine durchgehende Zweisprachigkeit erhalten bleibt, und zwar ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit von Einzelpersonen. Gefordert ist daher auch nicht ein Minderheitenschulgesetz im eigentlichen Sinne, sondern ein Gesetz für das zweisprachige Schulwesen im Burgenland.

III. Zur Frage der Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung der Regierungsvorlage „Minderheitenschulgesetz für das Burgenland“ entspricht weder den realen Gegebenheiten des zweisprachigen Schulwesens im Burgenland noch den Intentionen einer modernen Zweisprachigkeit. Adäquat wäre vielmehr die Bezeichnung „Gesetz über das zweisprachige Schulwesen im Burgenland“. Das Gesetz soll kein Sondergesetz für Minderheiten sein, sondern die Mehrsprachigkeit des Landes betonen, die allen Burgenländerinnen und Burgenländern offensteht.

IV. Zu den Folgen der Regierungsvorlage: Ende der allgemeinen Zweisprachigkeit

Die vom Unterrichtsausschuß ohne Diskussion beschlossene Regierungsvorlage für ein „Minderheitenschulgesetz“ wird vielen der Anforderungen nicht gerecht. In letzter Konsequenz bedeutet das geplante Gesetz das Ende des allgemeinen zweisprachigen Unterrichtes in den zweisprachigen Regionen des Burgenlandes. In Kärnten erfolgte das Abgehen vom Prinzip der allgemeinen Zweisprachigkeit in der Schule bereits im Jahre 1958. Die Folge davon war ein Rückgang der slowenischsprechenden Kärntner von 42 000 im Jahre 1951 auf ca. 15 000 im Jahre 1991. Die Anzahl der kroatisch-sprechenden Personen hat sich nicht zuletzt auf Grund des allgemeinen zweisprachigen Unterrichtes im zweisprachigen Gebiet des Burgenlandes im selben Zeitraum nur von 34 500 auf 29 600 verringert (Österreichisches Statistisches Zentralamt). Mit der vom Unterrichtsausschuß beschlossenen Regierungsvorlage wird den Burgenländischen Kroaten und Ungarn ein „Kärntner Schicksal“ aufgezwungen. Jene Fraktionen des Nationalrates, die der Regierungsvorlage zustimmen, tragen die politische Verantwortung dafür.

V. Zur Frage des Umfanges der Zweisprachigkeit

In einer Verschlechterung der derzeitigen Gesetzeslage geht die Regierungsvorlage davon aus, daß der als „zweisprachig“ bezeichnete zweisprachige Unterricht nicht wirklich zweisprachig sein muß. Die Formulierung der Erläuternden Bemerkungen: „eine zwangswise Vorschreibung des Ausmaßes würde den derzeit geübten pädagogischen Strukturen widersprechen und könnte zu Problemen führen... daher soll von einer Festlegung des Ausmaßes der Verwendung der Unterrichtssprachen Abstand genommen werden“, zeigt wohl eindeutig, daß es im „Minderheitenschulgesetz“ nicht um das tatsächliche Erlernen der Minderheitensprachen geht, sondern um die nachträgliche Legitimierung von aktuellen Mißständen zu Lasten der Volksgruppen.

VI. Zur Beschränkung der Zweisprachigkeit auf deklarierte Volksgruppenangehörige

Eine Einschränkung des Rechtsanspruches auf zweisprachigen Unterricht auf „Angehörige der Volksgruppe“ erscheint nicht sinnvoll, zumal eine Überprüfung der Zugehörigkeit zur Volksgruppe weder rechtlich noch faktisch möglich ist. Darüber hinaus widerspricht die Trennung nach ethnischen Kriterien dem Prinzip des gemeinsamen Zusammenlebens aller Volksgruppen im Burgenland.

VII. Zu den Volksschulen

Die Regierungsvorlage sieht zwei Typen von Volksschulen vor: einsprachig kroatische bzw. ungarische und zweisprachige Volksschulen (kroatisch/deutsch bzw. ungarisch/deutsch). Einsprachig kroatische Volksschulen entsprechen weder den Interessen der Volksgruppen selbst, noch den Realitäten im Burgenland. Tatsächlich ist eine Realisierung von einsprachig kroatischen bzw. ungarischen Volksschulen nicht zu erwarten. Es bestehen daher berechtigte Zweifel an der Sinnhaftigkeit derartiger Bestimmungen.

VIII. Zur Frage der Ab-/Anmeldung

Um die Funktionalität der Zweisprachigkeit im Burgenland zu erhalten, darf das Prinzip des zweisprachigen Unterrichts nicht durchbrochen werden. Nur wenn sichergestellt ist, daß alle Bewohner der zweisprachigen Regionen beide Sprachen zumindest passiv beherrschen, kann eine Funktionalität der Zweisprachigkeit im Alltag aufrecht erhalten werden.

IX. Zu den Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen

In der Regierungsvorlage sind zwei Typen von Hauptschulen vorgesehen: rein kroatisch- bzw.

ungarischsprachige oder deutschsprachige mit 6 Wochenstunden Sprachunterricht Kroatisch/Ungarisch. Das Angebot an rein kroatischen bzw. ungarischen Hauptschulen erscheint absurd und vollkommen realitätsfremd, zumal den Volksgruppen im Gegenzug dafür zweisprachige Hauptschulen verwehrt werden! Den burgenländischen Gegebenheiten würde vielmehr eine Regelung entsprechen, nach der für Volksschüler aus zweisprachigen Volksschulen an bestehenden Hauptschulen zweisprachige Klassen einzurichten sind, sodaß eine zweisprachige Ausbildung im gesamten Pflichtschulbereich sichergestellt ist.

Die Regierungsvorlage selbst geht wohl davon aus, daß es sich bei den Bestimmungen für einsprachige Hauptschulen um Scheinangebote handelt: Es werden keine Regelungen für die Ausbildung von Lehrpersonal für derartige Schulen getroffen.

X. Zu den Allgemeinbildenden und Berufsbildenden höheren Schulen

In der Regierungsvorlage ist ausschließlich eine einzige zweisprachige AHS (und zwar jene in Oberwart) vorgesehen. Darüber hinaus gibt es kein Angebot an zweisprachigem Mittelschulunterricht, weder im Bereich der AHS, noch im Bereich der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Die Grünen schlagen demgegenüber vor, neben der zweisprachigen AHS in Oberwart auch an allen anderen AHS und BHS bei entsprechendem Bedarf (ab 8 Anmeldungen) eine zweisprachige Klasse zu führen, um im ganzen Burgenland einen zweisprachigen Mittelschulunterricht anzubieten.

Besonders bedenklich ist das Fehlen eines zweisprachigen Angebotes im Bereich der Berufsbildenden höheren Schulen. Ein Vergleich mit der Situation in Kärnten zeigt, daß gerade eine mehrsprachige Handelsakademie sowohl für die Volksgruppe als auch für eine international

orientierte Wirtschaft im Burgenland von besonderem Interesse wäre.

XI. Zu den besonderen sprachbildenden Angeboten

Besondere Angebote außerhalb des regulären zweisprachigen Unterrichtes sind nach der Regierungsvorlage nur für Angehörige der Volksgruppen selbst vorgesehen. Hier wird besonders deutlich, daß das „Minderheitenschulgesetz“ in einsprachige Sackgassen führt. Gefragt sind vielmehr besondere sprachbildende Angebote für die deutschsprachigen Burgenländerinnen und Burgenländer außerhalb der zweisprachigen Gemeinden, die zwar keine zweisprachige Schulbildung anstreben, aber die dennoch besonderes Interesse an Kenntnissen der anderen Landessprachen haben.

XII. Schlußbemerkung

Abschließend sei festgestellt, daß mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage erstmals auch im Burgenland der Weg der Unterscheidung und Trennung gegangen werden soll. Es soll offensichtlich ein Signal gesetzt werden, daß Zweisprachigkeit eine Angelegenheit der Minderheiten ist, mit der die Mehrheit nichts zu tun hat. Die Gesetzesvorlage steht in eindeutigem Gegensatz zu einer neuen Kultur des Zusammenlebens, widerspricht einem europäischen Geist der Offenheit und Mehrsprachigkeit und bedeutet einen schweren Schlag für die Existenz der Volksgruppen im Burgenland. Nicht zuletzt wird mit dieser Gesetzesvorlage eine für die Volksgruppen fundamentale Existenzfrage gegen den Willen des größten Teiles der Volksgruppen beschlossen. Es ist bezeichnend und wirft ein eindeutiges Licht auf die Qualität der Gesetzesvorlage, daß nur jene Kreise innerhalb der Volksgruppen Zustimmung signalisieren, die — aus welchen Gründen auch immer — an einer möglichst raschen Assimilation interessiert sind.

Terezija Stojsits